

BEITRAGSORDNUNG ACHSE

§ 1 Höhe des Mitgliedsbeitrags

- 1.1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird für jedes ordentliche Mitglied durch die Zahl derer Mitgliedern bestimmt. Der Beitrag beträgt:

Anzahl der Mitglieder	Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr
bis 30	Kostenfrei
31 bis 100	50 €
101 bis 500	75 €
501 bis 1.000	100 €
1001 bis 2500	175 €
2.501 bis 5.000	250 €
5.001 und mehr	500 €

- 1.2. Außerordentliche Mitglieder legen ihren Beitrag selbst fest. Dieser beträgt allerdings mindestens 100 € pro Kalenderjahr.
- 1.3. Hat die Mitgliedschaft nicht über ein gesamtes Jahr Bestand, ist dennoch der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- 1.4. Eine für den Beitrag relevante Änderung der Mitgliederzahl ist spätestens bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres mitzuteilen und die Zahlung des Beitrages entsprechend anzupassen.

§ 2 Fälligkeit

- 2.1. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis 1. März eines jeden Jahres ohne gesonderte Rechnungslegung zu zahlen. Die ACHSE schickt zeitnah eine Zahlungsaufforderung als Erinnerung.
- 2.2. Die erste Mahnung kann zwei Wochen nach Fälligkeit erfolgen. Der Verein ist berechtigt eine Mahngebühr in Höhe von 5 € zu berechnen.
- 2.3. Die zweite Mahnung kann zwei Wochen nach der vorherigen Mahnung erfolgen. Sie muss eine Frist von zwei Monaten erhalten und auf die Möglichkeit des Ausschlusses hinweisen. Der Verein ist berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von 15 € zu berechnen.

- 2.4. Auch für eventuelle weitere Mahnungen kann eine Gebühr in Höhe von 15 € berechnet werden.
- 2.5. Alle Mahnungen erfolgen schriftlich per einfache Post.

§ 3 Ausschluss

- 3.1. Der Vorstand hat gemäß Satzung das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, auszuschließen.
- 3.2. Der Vorstand hat das Recht, den Beitrag zu stunden oder zu erlassen, wenn ein Mitglied überzeugende Gründe darlegt, warum es den Beitrag zurzeit nicht bezahlen kann. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen; ein Anspruch hierauf gibt es nicht.

§ 4 Inkrafttreten

- 4.1. Die Änderung der Beitragsordnung vom 2. September 2005 tritt mit Verabschiedung zuerst für das Beitragsjahr 2012 in Kraft.
- 4.2. Die Bekanntmachung erfolgt durch Zusendung einer vollständigen Beitragsordnung mit dem Protokoll der beschlussfassenden Sitzung.